

- Hauptamt -

An Amt/Abt. 60Ausschnitt aus Westfälische RundschauNr. 2 vom 03. Januar 1990**Stadt Attendorn****- Bauverwaltungsamt -****Öffentliche Bekanntmachung****Betr.: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“****hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 11. September 1989 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“, bestehend aus der Planzeichnung mit Legende und Begründung, gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), als Satzung beschlossen.

Ziel der Bauleitplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Bebauung in diesem Bereich. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ wird auf dem Grundstück Hotel Mertens in Neu-Listernohl, Alte Handelsstraße, Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 157, eine Mischbaufläche für die Errichtung von drei Einzelhäusern in offener zweigeschossiger Bauweise und eine Garagengruppe festgesetzt. Zwei überbaubare Flächen werden auf dem westlichen Grundstücksteil, eine überbaubare Fläche östlich des Hotelgebäudes angeordnet.

Das Bebauungsplanänderungsgebiet liegt an der Alten Handelsstraße in Neu-Listernohl und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 157 (Hotel Mertens).

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde durchgeführt.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilte durch Verfügung vom 1. Dezember 1989 - Az.: 35.2.1-2.4-89 - mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Entsprechend eines Hinweises wurde die Erklärung „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ einschließlich des Planzeichens unter den sonstigen Darstellungen aufgeführt.

Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung

Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntMVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ liegt mit Begründung vom 11. September 1989 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - in Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 84 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor der Stadt Attendorn hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB betreffend 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ und das Inkrafttreten der Bauleitplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.